

RS UVS Kärnten 2004/12/30 KUVS- 1686/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.12.2004

Rechtssatz

Geht aus einem eingebrachten Berufungsschriftsatz hervor, dass der Berufungswerber "nach Diktat verweist" ist und fehlt auch eine eigenhändige Unterschrift, so ist anzunehmen, dass er diesen selbst vor Einbringung nicht gesehen bzw durchgelesen hat und bestehen daher Zweifel, ob der Schriftsatz dem Berufungswerber zuzurechnen ist, zumal die Vorlage des Berufungsschriftsatzes, wie mit Verbesserungsauftrag aufgetragen, mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen, nicht erfolgte, so gilt diese als zurückgezogen.

Schlagworte

Berufung ohne eigenhändige Unterschrift, Zurechenbarkeit eines Anbringens, Zurückziehung des Berufungsschriftsatzes, Berufungsrückzug

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at